

S a m m l u n g
der
V e r o r d n u n g e n
für die Länder
zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

© 1880

W. H. & C. O.

for the Editor

W. H. & C. O.

3.

[3.]

S a m m l u n g
der
V e r o r d n u n g e n
für die Länder

zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel,
bekannt gemacht

von dem Regierungs - Kommissär.

[3.] Peinliche Gerichts - Ordnung.



M a i n s,
gedruckt bei Andreas Cras, Departements-Buchdrucker.

© 1881

1881

W. H. B. & C. O. S. T. O. R. Y.

W. H. B. & C. O. S. T. O. R. Y.

W. H. B. & C. O. S. T. O. R. Y.

W. H. B. & C. O. S. T. O. R. Y.

W. H. B. & C. O. S. T. O. R. Y.

W. H. B. & C. O. S. T. O. R. Y.

W. H. B. & C. O. S. T. O. R. Y.

E i n r i c h t u n g

der Gerichts = Ordnung in peinlichen Sachen.

Der Regierungs - Kommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel ;

In der Absicht, Kraft der Vollmachten, welche ihm das Vollziehungs - Direktorium durch den Beschluß vom 11ten Brümär 6ten Jahrs erteilt hat, in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein und Rhein, und Mosel, die peinliche Gerichts - Ordnung festzusetzen und einzuführen,

Beschließt:

Die hiernächst folgenden Artikel der fränkischen Konstitution, Gesetze, Auszüge aus Gesetzen und Artikeln der Gesetze, nebst den Formeln der Akte sollen in beiden Sprachen gedruckt, in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel öffentlich bekannt gemacht, in die Register eingetragen, und als Verordnung vollzogen werden. Zu dem Ende sollen dieselben den Verwaltungen und richterlichen Gewalten zugeschickt werden, welche sie in ihre Register eintragen zu lassen, und dem Regierungs - Kommissär in der Dekade darüber zu berichten haben.

Item. Der Artikel 35 der Konstitution, welcher sagt: Niemand kann als Wahlmann erwählt werden, (die nämlichen Bedingnisse, wie für den Wahlmann, gelten auch für den Geschwornen) wenn er nicht fünf und zwanzig volle Jahre hat, und mit den Eigenschaften, die notwendig sind, um die Rechte eines fränkischen Bürgers ausüben zu dürfen, eine der folgenden Bedingnisse vereinigt, nämlich:

In den Gemeinden von mehr als sechstausend Einwohnern, muß einer entweder Eigentümer oder Nutznießer von einem Gut seyn, dessen Ertrag an dem Orte selbst auf soviel geschätzt wird, als ein Tagelöhner in zweihundert Tagen verdient; oder er muß Mietmann von einer Wohnung seyn, welche dem, was ein Tagelöhner in hundert fünfzig Tagen verdient, gleichgeschätzt wird; oder er muß einen Zins von einem liegenden Gut entrichten, der auf soviel geschätzt wird, als ein Tagelöhner in zweihundert Tagen verdient.

In den Gemeinden von weniger als sechstausend Einwohnern muß man entweder Eigentümer oder Nutznießer eines Gutes seyn, dessen Ertrag an dem Orte selbst auf soviel geschätzt wird, als ein Tagelöhner in hundert fünfzig Tagen verdient; oder man muß Mietmann seyn von einer Wohnung, welche auf soviel geschätzt wird, als ein Tagelöhner in hundert Tagen verdient; oder er muß einen Zins von einem liegenden Gut entrichten, der auf soviel geschätzt wird, als ein Tagelöhner in hundert Tagen verdient.

Und auf dem Lande muß man Eigentümer oder Nutznießer eines Gutes seyn, dessen Ertrag auf soviel geschätzt wird, als ein Tagelöhner an dem Orte selbst in hundert fünfzig Tagen verdient; oder man muß Pächter oder Meyer von Gütern seyn, die auf soviel geschätzt werden, als ein Tagelöhner in zweihundert Tagen verdient.

Was diejenigen angeht, welche Eigentümer oder Nutznießer, und zugleich auch Mietsleute, Pächter oder Meyer sind, so soll ihr Vermögen nach diesen verschiedenen Rücksichten zusammen berechnet werden, bis es soviel beträgt, als erfordert wird, um gewählt werden zu können.

2ten. Das Gesetzbuch von Verbrechen und Strafen vom 3ten Brümär 4ten Jahrs, welches gegenwärtiger Verordnung angehängt werden soll, mit Ausnahme der Artikel 11. 12. 80. 176. 177. 178. 179. 205. 212. 214. 300. 451. 452. 453. 454. 455. 457. 458. 459. 460. 560. 561. 562. 563. 564. 566. 616. 617. 618. 619. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 631. bis zu 640 einschließlic. Die Auszüge aus den Artikeln 620 und 630 sollen nach folgendem Inhalt vollzogen werden, nämlich, der Artikel 620: Jeder Angriff auf die persönliche Freiheit eines Mitglieds des Gesetzgebungs-Korps soll gemäß dem Art. 612, bestraft werden.

3ten. Das Strafgesetzbuch vom 25 Sept. 1791, welches ebenfalls gegenwärtiger Verordnung angehängt werden soll, mit Ausnahme, 1) der Artikel 31. 32. und 33 des Titels 1 des 1ten Theils. — 2) Des Art. 11 des Tit. 7, im nämlichen Theil. — 3) Der Art. 2 und 3 des 1ten Abschnitts des Tit. 1 im zweiten Theil. — 4) des Art. 7 des 5ten Abschnitts im nämlichen Titel. Und 5) endlich des Art. 29 des 2ten Abschnitts des Titels 2 ebenfalls im 2ten Theil.

4ten. Der Beschluß vom 11ten Nivós, 6ten Jahres, den der Justizminister auf Bericht an das Vollziehungs-Direktorium erlassen hat, und dessen Inhalt folgender ist:

Wenn Kassations-Regress gegen ein Urtheil statt findet, das von den Gerichtshöfen, die in den Ländern zwischen Maas, Rhein und Mosel errichtet werden, gefällt worden ist, darf man einstweilen nirgend anders, als bei der Regierung einkommen. Die ganze Sache muß alsdann an den Justizminister geschickt werden, und zwar bloß in den nämlichen Fällen, nach den nämlichen Formen, und in denselben Zeitfristen, wie es durch die über das Kassations-Gericht gegebenen Gesetze bestimmt ist.

5ten. Folgende Formeln der verschiedenen Akte, welche auf die Prozedur durch Geschworne Bezug haben:

K l a g e.

An den Bürger Friedensrichter, Polizey-Beamten des Kantons.

(Dieses Formular ist für diejenigen Fälle, wo die Klage von dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten aufgesetzt wird.)

Peter , Ackeremann, wohnhaft zu
 — sowohl in seinem eigenen persönlichen Namen, wie auch als Bevollmächtigter, der von Jakob eine eigentliche Vollmacht dazu erhalten, die vor Notarien und Zeugen vorgenommen worden, den welche gegenwärtiger Klage soll angehängt werden, — stellt Euch vor, wie heute

Morgens um 4 Uhr, mehrere Personen, die unbekannt sind, ausser einem einzigen, der sich Hanns

nennt, und Tagelöhner ist zu

sich in sein da und da gelegenes Haus geschlichen, wie sie mit Haken das Schloß der Thüre erbrochen, die da und da hinführt, und einen beschlüssigen Schrank in einer Kammer erbrochen, die unten auf dem Boden in den Hof geht; wie auf das Geräusch hin, welches gedachte Personen beym Aufbruche der Schloßer verursacht haben, die Dienstboten des Beklagten, Namens Jakob

und Anton

, welche in einer be-

nachbarten Kammer schliefen, heruntergekommen und gedachte Personen angetroffen, die Päckle und andere Sachen heraustrugen, welche sie nicht haben unterscheiden können: nachdem gedachter Jakob sie gefragt hatte, warum sie sich zu dieser Stunde in dem Hause befänden; so hat einer von ihnen, den er nicht erkennen konnte, den Päck, den er in der Hand hielt, auf die Erde geworfen, den gedachten Jakob und Anton zwei Pistolen vorgehalten, mit der Bedrohung, sie zu erschießen, wenn sie sich unterständen den mindesten Lärm zu machen: wie gedachter Jakob einen Schrey gethan, welcher das ganze Haus in Bewegung gesetzt hat; wie darauf herbeygeeilt sind gedachter Kläger, sein Sohn und sein übriges Hausgesind; wie sie in diesem Augenblicke zwei Pistolenschüsse gehört, und wie sie, als sie herbeigekommen, den Anton

tot da liegen, und Jakob zur Erde hingestreckt gesehen, der eine

Schuß-Wunde in den Schenkel, wie auch mehrere Stockschläge auf den Kopf empfangen hatte, ohne daß er jedoch das Bewußtseyn seiner selbst verloren hätte; wie, nachdem der Verwundete angezeigt hatte, wohin sich die Täter geflüchtet, der Sohn des Klägers ihnen augenblicklich nachgesetzt, und nach einigen Minuten wieder gekommen, indem er gedachten Hanns

am Kragen gehalten, dessen

Gefährten nicht hatten ergriffen werden können, von denen man aber vermutet, daß sie nicht aus dem Hause gekommen, da der Kläger alle Ausgänge desselben hat besetzen lassen; wie gedachter Peter den Entschluß gefaßt hat, wegen dieser Vorfälle alsbald klagend bei Euch einzukommen, und gedachten Hanns

vor

Euch zu führen, bei dem man eine Uhr und zwei silberne Becher gefunden, die gedachtem Peter

gehören; wie besagter Jakob

der verwundet worden, und also nicht hat ausgehen können, einen Notarius zu sich berufen, der, in Gegenwart einiger Zeugen, die besondere Klage aufgesetzt hat, welche der gegenwärtigen Klage angehängt ist; weswegen gemeldter Peter sowohl in seinem Namen, wie auch zufolge gedachter Vollmacht erkläret, daß er ge-

gen oben erwähnten Vorfall klagend bei Euch einkömmt, wovon er sich anheischig macht, die Wahrheit zu bestätigen, und welcher von den mitgebrachten Zeugen wird bestätigt werden. Er begehrt Akt, daß er gedachten Hanns Eueren Händen überliefert, wie auch die Uhr und die silbernen Becher, die man bei ihm gefunden; und fordert Euch auf, kraft des Gesetzes zu verfahren.

(Unterschieden auf allen Seiten) Peter , sowohl in meinem Namen, als auch auf die besondere Vollmacht hin, die ich von Jakob erhalten habe.

(Der Polizey-Beamte unterschreibt sich ebenfalls auf allen Seiten, und setzt unten an:)

Gegenwärtige Klage, unterschrieben von , ist uns vorgelegt worden, den , Morgens um zehn Uhr, von gedachtem Peter , sowohl in seinem persönlichen Namen, als mit der ausdrücklichen Vollmacht von Jakob versehen, die gedachte Klage angehängt und von uns, wie auch von gedachtem Peter mit Handzuge begleitet ist, welcher auf unsere Aufforderung hin ausgesagt, daß die Vorfälle so seyen, wie sie in gedachter Klage angegeben sind; dem zufolge haben wir gedachtem Peter Akt darüber erteilt, daß er uns erwähnten Hanns in Person überliefert, welcher gegenwärtig ist; und da die von dem besagten uns zugeführten Zeugen gegenwärtig sind, haben wir die Aussagen gedachter Zeugen, über die in seiner Klage enthaltenen Vorfälle aufgenommen, welche Aussagen unser Gerichtschreiber aufgeschrieben, damit sie dazu dienen und das gelten mögen, was Recht ist: Ueber das sagen wir hiermit, daß wir uns auf der Stelle an den Ort des Verbrechens begeben wollen, um daselbst durch einen Wundarzt eine Besichtigung sowohl an dem Todten als Verwundeten anstellen zu lassen, wie auch eine Untersuchung in dem Hause des gedachten Peter , und um alle Erläuterungen über die Verbrechen einzuziehen, wovon in gegenwärtiger Klage die Rede ist; dem zufolge soll gedachter Hanns unter guter und sicherer Bewachung in oben erwähntes Haus wieder zurückgeführt werden, damit er bei allen Operationen, die etwa dort vorgenommen werden, gegenwärtig sey, und um seine Aussagen zu

bernehmen. zu

den
Friedensrichter.

(Unterschrieben)

(Wenn die Partei selbst nicht die Klage aufseht, und den Polizy-Beamten ersucht, daß er sie aufsehen möchte, so macht er den Verbal-Prozeß in folgender Form:)

Im Jahr den , um zehn Uhr des Morgens, ist vor uns Friedensrichter, Polizy-Beamter des Kantons , Peter erschienen, der uns aufgefordert hat, die Klage aufzusehen, die er in unserer Gegenwart über Vorfälle angebracht hat, die im Folgenden umständlich erzählt sind, wozu wir auf die Aussagen des gedachten Peter hin, alsbald geschritten sind, der uns gesagt hat, daß diesen Morgen 2c. 2c. welche Tatsachen er alle seiner Aussage gemäß bestätigt hat, und hat mit uns jede Seite gegenwärtigen Akts sowohl in seinem Namen, als auch, als 2c. 2c. 2c. unterschrieben. worauf wir, 2c.

Verbal-Prozeß, den der Polizy-Beamte aufzusehen hat, wenn er sich an den Ort, wo das Verbrechen begangen worden, hinbegiebt.

(So wohl in dem Falle, wo die Ursache des Todes unbekannt und verdächtig ist, als auch auf die Nachricht, welche dem Polizy-Beamten eingeht, oder wenn er auf irgend eine Art Kenntniß von einem Verbrechen hat, ohne daß es einer Klage bedürfe — hat sich der Polizy-Beamte an den Ort, wo das Verbrechen begangen worden, hinzubegeben.)

Im Jahr den , des Morgens um Uhr, haben wir uns — in Gefolg unserer Verordnung, welche der uns von Peter heut angebrachten Klage unten beigefügt ist, (oder auf die uns hinterbrachte Nachricht, oder nachdem wir durch das öffentliche Gerücht vernommen, daß zu begangen worden) in Begleitung des Bürgers Wundarzt, wohnhaft zu , dessen Beystand wir aufgefodert haben, damit in seiner Gegenwart zu nachfolgenden Operationen möchte geschritten werden, wovon wir ihm den Gegenstand zu erkennen gegeben haben, um daselbst sowohl die todte als verwundete Person zu besichtigen, deren in der Klage des gedachten Meldung geschieht, — in das

Haus oder die Wohnung des
 in der Straße
 wir gedachten Peter
 : nachdem wir dahin gekommen, so haben
 aufgefodert, die Türen seines Hau-
 ses verschlossen zu halten, damit sich niemand, wer es auch seyn mag, ohne unsere
 Erlaubniß entfernen könne, bis wir das ganze Geschäft vollendet, um dessen Wil-
 len wir hierher gekommen. Auch haben wir die gegenwärtigen Bürger
 , National-Gendarmen aufgefordert, in dem ganzen Hause des gedach-
 ten Peter
 Nachsuchung anzustellen, in welchem sich, wie
 man argwohnte, die Mitschuldigen des gedachten
 versteckt haben, was sie auch gethan haben, aber ohne etwas finden zu können.
 Darauf hat uns gedachter Peter
 unten in eine Kammer geführt,
 die in den Hof geht: wir haben in dem ganzen Gange, der zu gedachter Kammer
 führt, Spuren von Blut angetroffen, bis an den Ort hin, wo man den Leichnam
 hingebracht hat, den wir in gedachter Kammer auf
 angetroffen haben. Wir haben gedachten
 Wundarzt aufgefordert,
 auf der Stelle die Besichtigung anzustellen; welches er auch wirklich that, worauf
 gedachter
 bemerkt hat, daß
 (er erklärt, ob die Per-
 son ganz neuerdings scheint gestorben zu seyn, und was sie für Wunden habe, 2c.)
 aus welchen Aussagen erhellet, daß gedachter
 eines gewaltsamen
 Todes gestorben, und daß er durch ein Feueergewehr getödtet worden: dem zufolge
 und weil die Ursache seines Todes bekannt ist, und weil alle fernere Untersuchungen
 hierüber überflüssig wären, so haben wir erklärt, daß nun nichts mehr hindere, die
 Beerdigung des Leichnams nach den gewöhnlichen Formalitäten vorzunehmen. Wir
 haben darauf gedachten Jakob
 gerichtlich angehalten uns zu sa-
 gen, ob er gedachte Person kenne? Worauf er geantwortet: Nein. Ob es denn
 nicht wahr wäre, daß er eine Pistole losgeschossen? Antwort: Nein, und daß nur
 seine Kameraden geschossen. Warum er sich u
 Uhr in dem Hause
 befunden? Antwort: Er wäre von seinen Kameraden dazu beredet worden. Warum
 er die Effekten wegtragen wollen, die man bei ihm gefunden? Antwort: daß 2c.
 (So zieht man alle mögliche Erläuterungen ein, sowohl von dem Beklagten, als
 auch von allen Personen, die bei dem Verbrechen gegenwärtig gewesen, oder die eine
 mittelbare oder unmittelbare Kenntniß davon haben, und dann läßt man jeden se-

ne Aussagen unterschreiben. Der Polizey-Beamte beschreibt dann auch den Zustand, in dem er die Türen und die aufgebrochenen Schlösser gefunden.) Als bald darauf haben wir uns, von dem nämlichen Wundarzt begleitet, in die Kammer begeben, wo sich gedachter Jakob befand, den wir in einem Bette liegend angetroffen. (Man schreibt Jakobs Aussagen nieder, der Wundarzt macht eine Beschreibung von seinem Zustande, fragt den Beschuldigten aufs neue, ob er den Kranken erkenne, &c.) Aus welchen Untersuchungen, Besichtigungen und Aussagen erhellet, daß Mord und Diebstahl mit Aufbruch vorhanden; daß diese Verbrechen ihrer Natur nach eine körperliche Strafe nach sich ziehen; daß man bei gedachtem Klaudius Effekten gefunden, welche erwähntem Peter gehören, und daß man ihn auf frischer That und an dem Orte selbst, wo das Verbrechen begangen worden, festgehalten, und daß die besagten Aussagen auf die beiden Abwesenden Victor und Wilhelm einen starken Argwohn werfen, als hätten sie mit an dem Verbrechen Theil genommen; nach allem diesem haben wir die Entschliebung gefaßt, gedachten Klaudius auf der Stelle in das Arresthaus des Bezirkes führen zu lassen, und vor uns gedachten und andere, mit den von dem Gesetz angezeigten Formalitäten vorladen zu lassen. Dem zufolge, und gemäß dem Art. 70 aus dem Gesetzbuch von Verbrechen und Strafen, haben wir einen Arrest-Befehl auszufertiget, damit gedachter Klaudius unverzüglich in das Arresthaus des Bezirkes geführt werde, wie auch einen Vorführungs-Befehl gegen die gedachten Victor und Wilhelm (und andere), und haben über alles dieses einen Verbal-Prozeß aufgesetzt. (Der Polizey-Beamte und die Notabeln unterschreiben.)

Zettel, um die Zeugen vorladen zu lassen.

Wir Stephan , Friedens-Richter oder Offizier der National-Gendarmerie, Polizey-Beamter oder , Direktor des Geschworenen-Gerichtes des Bezirkes oder Präsident des Criminal-Gerichtes bei dem Departemente, entbieten und befehlen allen Gerichtsboten oder National-Gendarmen, den Klaudius Jakob und , die von als Zeugen angegeben worden, und jeden andern vorzufodern, der noch in der Folge als Zeuge angegeben werden könnte,

in Person vor uns zu erscheinen, den um Uhr, um ihre Aus-
sagen wegen der Vorfälle und Umstände anzugeben, die in der von Peter
, ic. angebrachten Klage enthalten sind. Gegeben zu
, den . (Unterschrieben)

Gerichtliche Vorladung in Gefolge des obigen Zettels.

Im Jahr , kraft des von den
ausgefertigten Zettels, habe ich , Gerichtsbote oder Natio-
nal-Gendarme zu den Klaudius , wohnhaft
zu gerichtlich vorgelodert, um Uhr vor
wohnhaft zu , zu erscheinen, zu dem Ende, daß er daselbst seine
Erklärung über die Vorfälle ablegen solle, wovon in der in gedachtem Zettel erwähn-
ten Klage Meldung geschieht; mit dem Bedenken, daß, wenn er auf gegenwärtige
Vorforderung nicht erscheinen sollte, man ihn durch die von dem Gesetze ange-
zeigten Wege dazu zwingen wird; und ich habe gedachtem
eine Abschrift hinterlassen, sowohl von erwähntem Zettel, als von gegenwärtigem
Akte. (Unterschrieben)

Verbal- Prozeß der Zeugen- Aussagen.

Im Jahr , den sind vor uns, dem
Polizey-Beamten oder Direktor der Geschworenen
des Bezirks , oder Präsidenten des Criminal-Gerichtes im
Departemente, erschienen (die und die), Zeugen, die
mitgebracht hat, oder die kraft des von uns den ausgefertigten
Zettels vorgerufen waren, zu dem Ende, daß sie diejenigen Vorfälle und Umstän-
de, die ihnen bekannt sind, erklären möchten, in Ansehung des Verbrechens, wo-
von in der von Peter ic. angebrachten Klage die Rede ist;
welche oben erwähnte Zeugen ihre Erklärung gemacht haben, wie folget: Klaudius
wohnhaft zu , Jahr alt, hat gesagt: daß
er weder durch Blutsverwandtschaft, noch durch Schwägerschaft mit dem Kläger,
noch Beklagten verbunden sey, noch auf irgend eine Art weder beim Kläger, noch
beim Beschuldigten in Diensten stehe, und sagt aus; daß er den

um Uhr des gesehen, 2c. und hat gedachte Aussage unterschrieben, oder zeigt an, daß er nicht schreiben könne.

(Alle Aussagen werden auf diese Art ohne andere Formalität aufgesetzt.)

Vorführungs-Befehl.

Im Namen des Gesetzes.

Wir Stephan , Friedens-Richter und Polizey-Beamter des Kantons zu , im Departemente, wohnhaft zu , entbieten und befehlen allen denen, welche Justiz-Befehle zu vollziehen haben, nach der Vorschrift des Gesetzes vor uns zu führen den Bürger Victor , Maurer, wohnhaft zu , in der Strafe , ungefähr Jahr alt, von der und der Größe, mit braunen Haaren, um wegen der Verbrechen vernommen zu werden, deren gedachter Victor beschuldigt wird.

Wir rufen einen jeden auf, dem die öffentliche Macht anvertraut ist, im Notfalle mit gewaffneter Hand zu Hilfe zu kommen, um gegenwärtigen Vorführungs-Befehl in Vollziehung zu bringen.

(Ort, Datum, Unterschrift des Polizey-Beamten, Siegel des Polizey-Beamten.)

Verbal-Prozeß dessen, der den Vorführungs-Befehl überbringt.

Im Jahr , habe ich Unterschriebener, kraft des Vorführungs-Befehles, welcher von , dem Polizey-Beamten den ausgefertigt und mit seiner Unterschrift und seinem Petschaft versehen war — mich in die Wohnung des Victor begeben, welcher zu wohnhaft ist: als ich da mit ihm selbst gesprochen, so habe ich ihm den Vorführungs-Befehl, der mir anvertraut war, vorgewiesen. Ich habe ihn aufgefordert, mir zu erklären, ob er gedachtem Befehle zu gehorchen gedächte, und ob er vor erwähntem , Polizey-Beamten erscheinen wollte. Darauf hat mir gedachter Bürger geantwortet, daß er bereit wäre, auf der Stelle zu gehorchen; dem zufolge hab ich gedachten vor

, Polizy-Beamten zu geführt, damit er da vernommen, und über ihn beschlossen werde, was Recht ist; und von allem diesem habe ich gegenwärtigen Verbal-Prozeß aufgesetzt.

(Wenn der Angeklagte nicht gehorchen will, so hat der Gerichtsbote Folgendes zu schreiben): welcher mir geantwortet, daß er gedachtem Vorführungs-Befehle nicht gehorchen wolle. Vergebens habe ich ihm vorgestellt, daß sein ungerechter Widerstand ihn nicht entheben könnte, dem Justiz-Befehle zu gehorchen, und daß ich dadurch genötiget würde, Zwangsmittel zu gebrauchen, die ich kraft des Gesetzes anzuwenden berechtigt wäre; dessen ungeachtet hat gedachter hartnäckig darauf bestanden, daß er dem Befehle nicht gehorchen wollte: dem zufolge hab ich ihn gegriffen, unter dem Beistande der National-Gendarmen des Departementes, welche zu wohnen, deren Unterstützung ich aufgefordert habe, damit der Gerechtigkeit ihre gehörige Gewalt bleibe; ich habe darauf gedachten vor geführt zc.

Arrest-Befehl.

Im Namen des Gesetzes.

Wir Stephan, Friedens-Richter, Polizy-Beamter des Kantons im Bezirk, des Departementes kraft des Art. 70. aus dem Gesetzbuche von Verbrechen und Strafen, entbieten und befehlen allen Vollziehern der Justiz-Befehle, in das Arrest-Haus des Bezirks Departements zu führen Klaudius, Tagelöhner, wohnhaft zu, der als Mitschuldiger von einem mit Aufbruch begleiteten Diebstahle und von Mordtaten angegeben wird, welche den in Peters Hause begangen worden; wir entbieten dem Hüter des gedachten Arrest-Hauses, ihn aufzunehmen, und sich dabei in allem nach dem Gesetze zu richten. Wir fordern alle diejenigen auf, welchen ein Teil der öffentlichen Macht anvertraut ist, denen gegenwärtiger Befehl wird vorgewiesen werden, im Notfalle mit gewaffneter Hilfe dessen Vollziehung zu unterstützen. (Datum, Unterschrift, Siegel.)

Gewalt fortgerissenen Person ausgestiegen sind, und in erwähnten Gang sich hin-
 einbegeben haben, wo die Thüre gleich hinter ihnen zugeschlossen worden; wie ge-
 dachter und zwei Nachbarn, die er vor uns geführt, um über
 erwähnte Vorfälle ihre Aussagen zu geben, nachdem sie näher hinzugetreten und an
 der Thür aufgehört hatten, eine Stimme gehört, die sie für die Stimme der
 mißhandelten Person gehalten, und die in Vorwürfe gegen die Gewalttätig-
 keiten ausbrach, die an einem unschuldigen Bürger verübt worden; wie
 gedachter und die beiden andern Zeugen den Kutscher
 gefragt, der die erwähnte Kutsche geführt hat, ob er die Personen kenne, die in ge-
 dachtes Haus hineingegangen, und wie ihnen dieser geantwortet, er hätte einen ge-
 wissen Argwohn, 2c. (nun werden alle Umstände genau angezeigt); wie gedachter
 in der Gewissheit, daß das Haus, wohin die in seiner Gegenwart
 fortgeschleppte Person hingebracht worden, kein öffentlicher Verhaft-Ort ist, und
 überzeugt, daß diese Kränkung der Freiheit eines Bürgers von nichts anderm her-
 rühren könne, als von dem Mißbrauch einer höhern Gewalt, oder einem sträfli-
 chen Complotte — daß deswegen gedachter vor uns erschienen, um
 uns dieses Verbrechen anzuzeigen; wovon die mitgebrachten Zeugen alle Umstände
 bestätigen könnten, die ihnen davon bekannt sind — So haben wir, nachdem wir
 die Aussagen des gedachten vernommen, ihn gefragt, ob er bereit
 wäre, diese Anklage zu unterschreiben und sie zu bejahen, und ob er Bürgschaft
 leisten wolle, dieselbe gerichtlich zu verfolgen. Darauf hat gedachter
 geantwortet, daß er bereit wäre, seine gemachte Erklärung zu unterschreiben, und
 die Wahrheit davon zu bejahen: was aber die Bürgschaft anlangt, so wäre seine
 Absicht nicht, dieselbe zu leisten, noch das von ihm angezeigte Verbrechen in seinem
 Namen gerichtlich zu verfolgen. Auf diese Weigerung hin, und da dessen unge-
 achtet der von angegebene Vorfall, wenn er wahr ist, ein sehr straf-
 bares Verbrechen seyn würde, und da es der öffentlichen Ruhe wegen sehr viel darauf
 ankommt, einen solchen Frevel mit allen Umständen genau zu untersuchen; so sa-
 gen wir, nachdem wir die Erklärung des wohnhaft zu
 und der von ihm uns vorgeführten Zeugen, wohnhaft zu an-
 gehört haben, die uns gesagt, daß nämlich und der andere
 welche Erklärung mit der Aussage des erwähnten
 kommen übereinstimmt, daß wir uns auf der Stelle in die Straße

in das Haus begeben wollen, um daselbst Nachsuchung anzustellen, und alle nötigen Erklärungen und Erläuterungen zu sammeln, damit wir nachher darauf verfahren können, so wie es schicklich und dem Gesetze gemäß ist. (Unterschieden der Anzeiger, die Zeugen und der Polizey-Beamte.).

U n t e r s a g - A k t.

Der Direktor des Geschwornen-Gerichtes des Bezirks von
sagt aus: daß den des Monates , der Bürger
National-Gendarme des Departementes, wohn-
haft zu Ueberbringer des Arrest-Befehls, welcher den
ausgefertigt worden von Friedens-Richter
und Polizey-Beamter des Kantons , gegen Jakob
welcher beschuldigt wird , in das Arresthaus des Bezirks von
die Person des gedachten und die Schriften, welche er-
wähnten betreffen, in die Schreiberei des Tribunals überliefert
hat; daß alsbald nach dieser Ueberlieferung gedachter Jakob von
dem Direktor des Geschwornen-Gerichtes über die Ursachen seiner Haft vernommen
worden, daß — da der Bürger Peter , als klagender Teil, der in diesen Schrif-
ten genannt ist, sich in den zwei *) Tagen nicht gezeigt hat, nachdem der Beschul-
digte in das Arresthaus gebracht worden, — der Direktor des Geschwornen-Gerichtes zu der Untersuchung der Schriften geschritten, welche auf die Ursachen der
Haft und Festhaltung des gedachten Beziehung haben, daß —
nachdem er die Natur des Verbrechens untersucht, dessen gedachter Jakob angeklagt
wird, er nicht gefunden, daß das Verbrechen eine körperliche oder entehrende Strafe
verdient; daß er demnach, nach Anhörung des Kommissärs der vollziehenden Ge-
walt, den einen Befehl gegeben, durch welchen er den Beschuldigten vor
das geschworne Anklag-Gericht gebracht hat. Kraft dieses Befehls hat der Direk-
tor des Geschwornen-Gerichtes gegenwärtigen Anklag-Akt aufgesetzt, damit er,

*) Wenn der klagende Teil sich in den zwei ersten Tagen zeigt, so wird der Anklag-Akt in seinem Namen aufgesetzt, und die Formel ist dann die nämliche; nur daß man dann den ganzen Teil davon wegläßt, wo der Direktor des Geschwornen-Gerichtes angibt, daß er in Abwesenheit des Klägers einkommt.

nach den vom Befehle vorgeschriebenen Formalitäten dem Geschwornen Anklag-Gerichte vorgelegt werde. Der Direktor des Geschwornen-Gerichtes erkläret dem zufolge, daß aus der Untersuchung der Schriften, und namentlich aus dem Verbal-Prozess erhellet, der den von Polizey-Beamten des Kantons errichtet worden, welcher Verbal-Prozess gegenwärtigem Akte angehängt ist, daß den Tag, um Uhr ein Diebstahl begangen worden, in dem Hause des , zu in der Strafe ; daß die Diebe sich in eine Kammer geschlichen, die auf hinaus geht, wovon sie die Thüre aufgesprengt; daß sie das Schloß eines Schranckes erbrochen , zc. daß Jakob wohnhaft zu , und in dem Arresthause des Distriktes Departements zu eingesperrt, beschuldigt ist, gedachten Diebstahl begangen zu haben; daß gedachter Jakob dem unterschriebenen Direktor des Geschwornen-Gerichtes erkläret, daß er sich wirklich mit zweien anderen Männern, die er zu nennen sich geweigert hat, in das oben beschriebene Haus und Kammer begeben; daß er aber auf keine Art am Diebstahl Anteil genommen, wovon die Rede ist, zc. daß aus allen diesen Umständen, welche durch oben erwähnten Verbal-Prozess bezeugt worden sind, erhellet, daß der Diebstahl, wovon die Rede ist, mit außerm und innerm Aufbruche begangen worden, worauf die Geschwornen zu sprechen haben, ob hinlänglicher Grund zur Anklage gegen gedachten Jakob vorhanden ist, wegen des Verbrechens, wovon in gegenwärtigem Akte Meldung geschieht. Gegeben zu den

(Der Direktor des Geschwornen-Gerichtes unterzeichnet.)

Befehen von dem Kommissär der vollziehenden Gewalt,

(Datum und Unterschrift)

Verhaft-Befehl.

Wir , Richter des Civil-Tribunals des Departements und Direktor des Geschwornen-Gerichtes des Bezirks nachdem wir die Erklärung der Geschwornen vernommen, welche dem Anklag-Akte hinten angehängt ist, und deren Inhalt folgendermaßen lautet , welche Erklärung

— die uns heute von dem Oberricht gedachter Geschwornen in ihrer Gegenwart eingehändigt worden — mit sich bringt, daß gegründete Ursache zur Anklage vorhanden, wovon in erwähntem Akte Meldung geschieht; so befehlen wir, kraft des Artikels 258 des Gesetzbuchs von Verbrechen und Strafen, daß gedachter Jakob (Name, Vorname, Gewerbe, Wohnort und Beschreibung der Person des Angeklagten) soll ergriffen, und unmittelbar in das Justizhaus des Criminal-Gerichts zu geführt werden, (oder in das des unter welchen er in der durch das Gesetz angezeigten Zeitfrist und Form wählen kann.)

Wir entbieten und befehlen daher, daß gegenwärtiger Verhaft-Befehl, wovon eine Abschrift gedachtem überlassen wird, und der nach dem Gesetze von uns, sowohl der Municipalität der Gemeinde, als der des gedachten, wo erwähnter Jakob wohnhaft war, gerichtlich bekannt zu machen ist, vollzogen werden soll. (Ort) den
(Unterschieden.)

(Wenn der Beschuldigte schon in dem Arresthause festsetzt, so lautet dieser Befehl folgendermaßen:)

Wir befehlen, daß gedachter Jakob, der im Arresthause des Distriktes des Departements festsetzt, soll von da weggebracht, und in das Justizhaus des Criminal-Gerichtes zu geführt werden, &c.

(Wenn für den Beschuldigten schon Bürgschaft angenommen worden, so lautet der Befehl, wie folgt:)

Nach Ansicht der Erklärung der Geschwornen, und weil von gedachtem vor dem Friedens-Richter des Kantons schon Bürgschaft angenommen worden; so befehlen wir ihm gemäß dem Art. 257 des Gesetzbuchs von Verbrechen und Strafen, hiermit an, daß er bei allen Verhandlungen der Criminal-Procédur gegenwärtig seyn soll, die bei dem Criminal-Gerichte des Departementes, das seinen Sitz hat zu gegen ihn angestellt wird; daß er dem zufolge sich eine Wohnung in gedachter Stadt wählen, und sie dem Kommissäre der vollziehenden Gewalt bei erwähntem Tribunal anzeigen solle: dieß alles bei Strafe körperlich dazu gezwungen zu werden. (Ort) den

wie auch nach Ansicht der Erklärung des geschwornen Anklage-Gerichtes des Bezirks , die gedachtem Akte unter dem hinten angeschriebenen steht, und welche dahinaus geht, daß gegründete Ursache zur Anklage vorhanden, wovon in erwähntem Akte Meldung geschehen; ferner des Verhaft-Befehls, den der Direktor der Geschwornen des gedachten Bezirks auf den nämlichen Tag gegen gemeldten Jakob hat ergehen lassen; ferner des Verbal-Prozesses über die Auslieferung seiner Person in das Justizhaus des Departementes unter dem des Monats (ist das Urteil wegen ungehorsamem Ausbleiben gegeben worden, so wird auf die Gerichtsbefehle und auf die von dem Gesetz vorgeschriebenen Verbal-Prozesse das Visa gesetzt;) und endlich der Erklärung des geschwornen Urteils-Gerichtes von diesem Tage, welche dahin geht, daß (hier folgt die Erklärung des geschwornen Urteils-Gerichtes) so verurteilt das Tribunal, nachdem es den Kommissär der vollziehenden Gewalt darüber vernommen, den Jakob (hier wird die Strafe eingerückt) nach dem Artikel des Titels im Straf-Gesetzbuche, der vorgelesen worden, und welcher folgendermaßen lautet: (hier wird der Text eingerückt.) Es befiehlt, gemäß dem Artikel des Titels im Strafgesetzbuche, der ebenfalls vorgelesen worden, und welcher also lautet: daß gedachter auf einem dazu auf dem öffentlichen Platze dieser Gemeinde errichteten Gerüste Stundenlang ausgestellt werden soll. Es befiehlt ferner, daß gegenwärtiges Urteil soll in Vollziehung gebracht werden, auf das Betreiben des Kommissärs der vollziehenden Gewalt. Gegeben zu den in der Audienz des Tribunals, wobei gegenwärtig waren N. u. N. Richter des Tribunals, welche die Urschrift des gedachten Urteils unterschrieben haben.

Empfangen den im 6ten Jahr der fränkischen Republik, und niedergeschrieben den nämlichen Tag in die Register der Zentral-Verwaltung des Departements von zu

Unterschrieben und gesehen
und

Präsident
General-Sekretär

wie auch nach Ansicht
 zirkels
 bes steht, und welche
 den, wovon in erwäh
 den der Direktor der
 gegen gemeldten Jak
 Lieferung seiner Perso
 des Monats
 worden, so wird auf
 nen Verbal-Prozesse d
 Urteils-Gerichtes von
 rung des geschwornen
 nal, nachdem es den
 Jakob
 tikel
 worden, und welcher
 Es besteht, gemäß d
 der ebenfalls vorgelese
 gedachter
 de errichteten Gerüste
 ferner, daß gegenwär
 treiben des Kommissärs
 in der Audienz des
 Tribunals, welche die

Empfangen den
 bergeschrieben den näm
 partements von
 Unterschriften un
 und

klage-Gerichtes des Ba
 hinten angeschrie
 ache zur Anklage vorhan
 er des Verhaft-Befehls,
 auf den nämlichen Tag
 al-Prozesses über die Aus
 es unter dem
 nem Ausbleiben gegeben
 em Gesetz vorgeschriebe
 larung des geschwornen
 (hier folgt die Erklä
 so verurteilt das Tribu
 arüber vernommen, den
 nach dem Ar
 tikelbuche, der vorgelesen
 Text eingerückt.)
 im Strafgesetzbuche,
 daß
 Plake dieser Gemein
 rden soll. Es besteht
 t werden, auf das Be
 u den
 N. u. N. Richter des
 geschrieben haben.

ben Republik, und nie
 l-Verwaltung des De
 Präsident
 General-Sekretär

